

Im neuen § 12, Ziffer 1 b), ist nach „Bruttolohnsumme“ „(§ 4, Abs. 4)“ zu streichen und dafür zu setzen „bzw. dem Materialeinsatz“.

Im neuen § 13, Abs. 1, Ziffer 1 b), ist wiederum zu streichen, was in Klammern steht, und zwar „(§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5)“.

Hinter Absatz 1 Ziffer 1 b) ist neu einzufügen als Absatz c): „soweit Zuschläge aufgrund des Materialeinsatzes erhoben werden, ein Wareneingangsbuch“

Wie schon bemerkt, wird also die tarifliche Festlegung der Steuerleistungen in einem besonderen Gesetz vorgesehen.

Die gemeinsame Ausschußsitzung beantragt, dieses Rahmengesetz zu beschließen, um damit dem Handwerk einen neuen Auftrieb in der Entfaltung seiner privaten Initiative zu geben.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist eine Aussprache beantragt. Es liegen bisher folgende Wortmeldungen vor: von den Herren Abgeordneten Lorenz für die Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei, Dr. Feldmann für die Fraktion der National-Demokratischen Partei, Freitag für die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union, Heiden für die Fraktion des FDGB und der FDJ und Lohagen für die Fraktion der SED.

Ich erteile als erstem Redner dem Herrn Abgeordneten Lorenz das Wort.

Abg. Lorenz (LDP):

Meine Damen und Herren! Wir Liberaldemokraten begrüßen mit ganz besonderer Genugtuung das Gesetz über die Steuer des Handwerks, dem von jeher unsere ganze Fürsorge und Arbeit gegolten hat. Wir sehen in diesem Gesetz einen neuen Baustein von ausschlaggebender Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, darüber hinaus zugleich aber einen entscheidenden Beitrag für die erfolgreiche Weiterentwicklung unseres gemeinsamen Aufbauwerkes für unser neues Deutschland, für die Deutsche Demokratische Republik. Wir haben uns mit der gesamten Kraft und Anstrengung aller unserer schaffenden Menschen aus Not und Trümmern herausgearbeitet und zunächst die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung unserer Grundstoffindustrien, für die volkseigene Wirtschaft geschaffen. Wir sehen überall in unserem Vaterland wieder Schornsteine rauchen und ein emsiges Schaffen aller aufrechten demokratischen Kräfte. Die außerordentlichen Leistungen unserer Werktätigen haben uns auf den meisten Gebieten der Wirtschaft erhöhte Produktionsleistungen gebracht. Es erfüllt uns daher mit ganz besonderer Freude, daß nunmehr die Zeit gekommen ist, aus diesem Ertrag der gemeinsamen Anstrengungen fühlbare Erleichterungen auf allen Gebieten des täglichen Lebens eintreten zu lassen. Wir begrüßen vor allen Dingen, daß nunmehr aus all diesen gemeinsamen Erfolgen insbesondere dem Handwerk die Grundlage gegeben werden kann, die der außergewöhnlichen Bedeutung des Handwerks in unserer Gesamtwirtschaft entspricht und die für das Handwerk alle Voraussetzungen erfüllt, sich im Zuge unseres Neuaufbaus weiter kraftvoll und erfolgreich zu entwickeln.

Das vorliegende Gesetz über die Steuer des Handwerks bringt nicht nur wesentliche Erleichterungen auf steuer-technischem Gebiet oder, besser gesagt, in der von unseren Handwerksmeistern von jeher immer sehr lästig empfundenen Buchführungspflicht. Es wird — und das ist wohl das Entscheidendste an diesem Gesetz — unseren Handwerksmeistern eine beträchtliche Steuerermäßigung bringen.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang unseren Volkswirtschaftsplan, durch dessen Erfüllung alle Voraussetzungen als gegeben angesehen werden können, die Materialversorgung des Handwerks sicherzustellen, so haben wir mit dem heutigen Gesetz für das Handwerk durch die Regierung unserer Deutschen Demokratischen Republik auch in finanzieller Hinsicht dem Handwerk nicht nur absolute Anerkennung für seine tatkräftige Mitarbeit am bisherigen Aufbau unseres neuen Deutschlands eingeräumt, sondern auch die in der Vergangenheit gerade in den Kreisen des Handwerks aufgetretenen Sorgen und Nöte des einzelnen Handwerksbetriebs beseitigt.

Es ist nach unserer Auffassung eine immerhin als außergewöhnlich anzusprechende Leistung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn angesichts des katastrophalen Zusammenbruchs von 1945 schon heute die Möglichkeiten gegeben sind, einem weiteren Wirtschaftszweig, nämlich dem Handwerk, die mit dem Gesetz vorgesehenen recht beträchtlichen Steuersenkungen einzuräumen. Wenn wir hören, daß das Handwerk z. B. im Jahre 1948 eine Steuerleistung von 290 Millionen DM aufgebracht hat und daß sich im Jahre 1949 diese Steuerleistung des Handwerks auf 384 Millionen DM erhöht hat, dann geht aus diesen Zahlen nicht allein hervor, welcher außergewöhnlichen Anteil das Handwerk an sich am gesamten Steueraufkommen hat, sondern es kann vielmehr mit diesen Zahlen die Feststellung getroffen werden, daß auch die Gesamtleistung des Handwerks im Zuge unseres Neuaufbaus eine beträchtliche Steigerung erfahren hat.

Wir betrachten es als ein geradezu außergewöhnliches, um nicht zu sagen: großzügiges Zeichen des Verständnisses und, ich möchte sagen, als ein ganz besonderes Geschenk der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an das Handwerk, daß das vorliegende Gesetz außerhalb der von mir bereits erwähnten Verbesserungen und Erleichterungen weiterhin den Erlaß aller Steuerschulden vorsieht, die sich aus den Kontrollen für den Veranlagungszeitraum bis zum 31. Dezember 1949 ergeben haben.

Eine freudige Überraschung für das Handwerk selbst wird es sein, daß die in dieser Hinsicht noch laufenden Steuerstrafverfahren eingestellt werden sollen und daß weitere Verfahren nicht mehr eingeleitet werden.

Es wird weiter für viele unserer Handwerksbetriebe ein Aufatmen geben, daß das Gesetz bereits ausgesprochene, aber noch nicht getilgte Geldstrafen dem Steuerschuldner erläßt.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit aber auch jenen Handwerkern, die nun der Meinung sein sollten, daß damit vielleicht der bisher säumige Steuerzahler belohnt werden soll und daß der Handwerksbetrieb, der bisher seinen Steuerverpflichtungen prompt nachgekommen ist, keine Berücksichtigung gefunden hätte, gleich heute ins Stammbuch schreiben, daß das vorliegende Gesetz zwar den ohne eigenes Verschulden in Rückstand befindlichen Handwerksbetrieben fühlbare Erleichterungen bringen soll, daß aber durchaus nicht im Gesetz vorgesehen ist, etwa irgendwelche Steueründer oder gar Steuerverbrecher zu schützen.

Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzustellenden Tabellen der Grundbeträge wie auch der Steuerbeträge überhaupt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der produzierenden Handwerksbetriebe wie der in Lohnarbeit stehenden Handwerksunternehmen, sorgfältig und gemeinsam mit den Vertretern des Handwerks erarbeiten und durch ein besonderes Gesetz zur Vorlage bringen wird. Wir sprechen damit die Erwartung aus; daß im Rahmen der kommenden Durchführungsbestimmungen